

2040.

Revidirte
Disciplinar-Statuten
für die
Studirenden
auf der
Landes-Universität zu Rostock
nebst
Ministerial-Verfügung
vom 8. October 1867
und
mit den Aenderungen der Ah. Verfügungen
vom 9. März, 26. September 1881, 19. December 1889,
12. Januar 1895 und 9. Juni 1902.

ROSTOCK.

H. WINTERBER'S BUCHDRUCKEREI,

1902.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem durch die in Folge der Reichsjustizgesetze bevorstehende Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit eine Revision der jetzt geltenden Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf Unserer Universität zu Rostock erforderlich geworden ist, haben Wir solche nach zuvorigem Gehör der Universität vornehmen lassen. Wir genehmigen und bestätigen demnach die hierbei gehefteten Revidirten Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf Unserer Universität zu Rostock zu der Folge, dass dieselben vom 1. October d. J. an Geltung haben und an die Stelle der bisherigen Disciplinar-Statuten treten sollen, und befehlen Allen, die es angeht, insbesondere aber Unserem Vice-Canzler,

dem Rector und Concilium der Universität, ingleichen den Studirenden, sich von dem gedachten Zeitpunkt an genau darnach zu richten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Grossherzoglichem Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-
Angelegenheiten.

Schwerin, den 23. August 1879.


Friedrich Franz.

(L. S.)

Buchka.

Landesherrliche Bestätigung
der.
revidirten Disciplinar-Statuten
für die
Studirenden auf der Grossherzogl.
Universität zu Rostock.

Inhalts-Verzeichniss.

- Abschnitt I.** Von der Aufnahme der Studirenden als academische Bürger § 1—10.
- Abschnitt II.** Von dem Aufhören des academischen Bürgerrechts d. Studirenden § 11—13.
- Abschnitt III.** Von der Gerichtsbarkeit, Polizei- und Disciplinar-Gewalt über Studirende § 14—22.
- Abschnitt IV.** Von den Disciplinarstrafen und ihren Gattungen § 23—28.
- Abschnitt V.** Von den einzelnen Disciplinar-Vergehen und deren Bestrafung.
- Erster Titel. Von den Vergehen gegen die academschen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer, und von Vergehen bei academischen Feierlichkeiten § 29—34.
- Zweiter Titel. Von dem Betragen der Studirenden gegen einander § 35—40.
- Dritter Titel. Von dem Duelle insbesondere § 41—51.
- Vierter Titel. Von den sonstigen Disciplinar-Vergehen der Studirenden § 52—69.
- Abschnitt VI.** Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen § 70—87.
- Abschnitt VII.** Von der Controlirung des Betragens, sowie des Fleisses der Studirenden und der gegen sie erkannten Strafen § 88—89.
- Abschnitt VIII.** Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden, insbesondere von deren Schuldverbindlichkeiten § 90—97.
- Anhang.** Ministerial-Verfügung vom 8. October 1867, betr. die einjährig-freiwillig dienenden Studirenden.
- 

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Studirenden als academische Bürger.

§§ 1, 2 sind durch Ah. Verfügung vom 26. September 1881 folgendermassen abgeändert:

§ 1.

»Die Aufnahme eines Studirenden zum academischen Bürger auf der Universität Rostock geschieht vor dem Rector durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in eines der beiden Matrikelbücher der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muss.

§ 2.

Ein innerhalb des Deutschen Reiches staatsangehöriger Studirender, welcher die Immatriculation als Studirender der Theologie, Jurisprudenz, Medicin oder Philosophie nachsucht, muss dem Rector vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugnis der Reife und resp. einer hinreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, sowie seines sittlichen Betragens, und zwar, wenn er dem hiesigen Lande angehört, nach Massgabe der in Betreff der Abiturienten-Prüfungen bei Gymnasien für das hiesige Land erlassenen Bestimmungen. Gehört er einem anderen Lande an, so genügt es, wenn dies Zeugnis den Gesetzen des Landes entspricht, dem er angehört.

Durch Ah. Verfügung vom 6. Juni 1888 ist bestimmt, dass Pharmaceuten nur immatriculirt werden können, wenn sie im Besitz des für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlichen Zeugnisses sind und die für die Prüfung der Apotheker vorgeschriebene dreijährige Servierzeit vollendet haben.

2) Kommt der Studirende bereits von einer anderen Universität, so hat er von jeder Universität, die er besuchte, ein Zeugnis über

die von ihm angenommenen Vorlesungen und über sein sittliches Betragen, wenn er aber ein Nichtmecklenburger ist und noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, auch noch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugnis seines Vaters resp. Vormundes darüber beizubringen, dass er mit dessen Zustimmung die Universität Rostock besucht.

§ 2a.

Studierende, welche anstatt des im § 2 Nr. 1 erwähnten Gymnasial-Abiturienten-Zeugnisses ein Abiturienten-Zeugnis eines deutschen Realgymnasiums vorlegen, stehen hinsichtlich der Immatriculation den im § 2 bezeichneten Studierenden gleich; insbesondere gilt auch die ihnen erteilte Matrikel 5 Jahre lang. (Vgl. § 11 Nr. 5.) Jedoch sind sie

- a. als Studierende des ihnen gesetzlich zu der Folge der Anstellung im Staatsdienst zugänglichen Berufsfaches (zur Zeit Mathematik, Naturwissenschaften und neuere Sprachen), welchem sie sich zuwenden wollen, nicht also für ein volles Facultäts-Studium zu immatriculiren, und bleiben sie
- b. von dem Genusse academischer Beneficien, soweit solche nicht etwa stiftungsmässig ausdrücklich für sie mitbestimmt sind, ausgeschlossen.

Auf die Studierenden der Medicin findet die einschränkende Bestimmung des Absatzes 2 keine Anwendung.

§ 2b.

Im Deutschen Reiche staatsangehörige Studierende, welche ein volles Facultäts-Studium nicht beabsichtigen, sondern innerhalb des Lehrgebietes der philosophischen Facultät ein beschränktes Bildungsziel verfolgen, können auch ohne Gymnasial- oder Realschulen-Reifezeugnis durch Inscription in das kleine Matrikelbuch der Universität, jedoch nur auf 5 Semester immatriculirt werden, sofern sie das für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst erforderliche Zeugnis über ihre wissenschaftliche Qualification, sowie event. die in § 2 Nr. 2 erwähnten weiteren Zeugnisse vorlegen und einreichen. Die Inscription erfolgt auf das gewählte Specialfach. Pharmaceuten, Zahnärzte und Personen anderer solcher Berufsarten, für welche die Gesetze ohne die Bedingung des Maturitäts-Zeugnisses ein Universitäts-Studium verlangen, erhalten die kleine Matrikel, sofern sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Vorbildung nachweisen, dass sie den für ihr Fachexamen geltenden

gesetzlichen Bestimmungen genügen. An den academischen Beneficien nehmen die mit kleiner Matrikel aufgenommenen Studirenden nicht theil.

§ 2c.

In wie weit Studirende, welche innerhalb des Deutschen Reiches Staatsangehörigkeit nicht besitzen, immatriculationsfähig sind, insbesondere auch, ob ihre Inscription in das grosse oder kleine Matrikelbuch der Universität zu verweisen ist, entscheidet das Engere Concil in jedem einzelnen Falle.«

§ 3.

Jeder ist verpflichtet, die zur Immatriculation erforderlichen Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, dass er sie bei der Immatriculation vorlegen kann, und die betreffenden Behörden haben solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, die dem Nachsuchenden schriftlich zu eröffnen sind.

Gegen die Versagung solcher Zeugnisse ist einem Jeden die Beschwerde bei der Landesregierung unbenommen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen des Rectors, vorerst ohne Immatriculation auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten des Rectors ist dann aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht zu schreiben.

§ 4.

Von der Immatriculation sind gänzlich ausgeschlossen:

1) Alle inländischen Staatsdiener und Militärpersonen [mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen, welchen ihr Dienstjahr, falls sie die Vorlesungen, soweit es der Dienst erlaubt, fleissig besucht haben, in das *triennium academicum* eingerechnet werden soll nach dem Ah. V. 8. October 1867 (R.-Bl. Nr. 43) und Min.-Verfügung *de eod.*],

2) Alle, welche zu einer anderen Bildungsanstalt gehören,

3) Alle, welche bis dahin zu Rostock bürgerliche Nahrung getrieben haben, oder sich zu einem dahin gehörigen Betrieb vorbereiten, sofern sie nicht diesen Betrieb oder die Vorbereitung dazu während ihrer Studienzzeit durch eine, bei dem Rector einzureichende schriftliche Erklärung ausdrücklich aufgeben.

Zusatz laut V. O. vom 15. Januar 1903.

Zu § 2a Absatz 3:

»Auf die Studierenden der Medizin finden die einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 2 a und b und auf die Studierenden der Jurisprudenz diejenigen des Absatzes 2 a keine Anwendung. Die Immatrikulation eines Studierenden der Jurisprudenz, der das Abiturientenzeugnis eines deutschen Realgymnasiums vorlegt, geschieht jedoch nur nach zuvoriger Zustimmung des Dekans der juristischen Fakultät, von welchem er zu bedeuten ist, dass er trotz der Immatrikulation auf seine Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen in Mecklenburg-Schwerin nicht zu rechnen hat.«

Nach Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1887 ist eine Anrechnung desjenigen dem Universitätsstudium gewidmeten Zeitraums, während dessen ein Apotheker-gehülfe gleichzeitig der einjährig-freiwilligen Militärflicht genügt, auf die nach § 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 behufs Zulassung zur Apothekerprüfung nachzuweisende Studienzeit nicht statthaft.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben zur Ergänzung der gegenwärtig geltenden Disciplinar-Statuten für die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock durch eine unter dem 8. October 1867 an Rector und Concilium erlassene Verfügung zu bestimmen geruht:

dass der Erwerb und die Fortdauer des academischen Bürgerrechts durch den, zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Militärflicht erfolgenden Eintritt eines Studirenden in den Militärdienst nicht ausgeschlossen sein, auch den als einjährige Freiwillige eingetretenen Studirenden, welche den Nachweis führen, dass sie während ihres Militärdienstjahres, soweit es ihnen der Dienst gestattet, die Vorlesungen fleissig gehört haben, dasselbe in das *Triennium* mit eingerechnet werden soll.

§ 5.

Der Rector verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem ihm zu ertheilenden Handschlage, die für die Studirenden erlassenen Gesetze treu zu beobachten, stellt ihm ein Exemplar der academischen Disciplinar-Statuten und der die Studirenden sonst angehenden Anordnungen zu und lässt ihm demnächst durch den Pedellen die Matrikel, sowie die Erkennungskarte einhändigen.

Diejenigen, deren Immatriculation *in suspenso* bleibt, erhalten also keine Karte.

§ 6.

[An Immatriculations-Gebühren zahlt der Aufzunehmende 18 Mark, wenn er aber bereits auf einer anderen Universität studirt hat, 14 Mark 50 Pf. Ein gänzlicher oder partieller Erlass dieser Gebühren, sowie eine Stundung derselben findet in keinem Falle statt.

Nach Concil. Beschl. 13. Januar 1838 hat jeder Student bei seiner Anmeldung die Gebühren für die zu erwartende Matrikel zu deponiren, und sind ihm solche, wenn die Immatriculation nicht erfolgt, zurück zu geben.]*

§ 7.

Nach erfolgter Immatriculation hat sich der Studirende innerhalb drei Tagen bei dem Decan der Facultät, zu welcher er gehören will, zur Einschreibung in das Album derselben unter Vorzeigung der Matrikel zu melden. Er ist bei der Inscription hierzu ausdrücklich von dem Rector anzuweisen und erforderlichen Falles disciplinarisch anzuhalten. Für diese Inscription,

*) Aufgehoben durch die Gebührenordnung vom 11. Juli 1899.

worüber vom Decan eine kurze, auf die Matrikel zu setzende Bescheinigung zu ertheilen ist, wird nichts entrichtet. Wer diese Meldung bis zum Schlusse des Semesters verzögert und bei Ertheilung des Abgangszeugnisses die tempestive geschehene Inscription nicht nachzuweisen vermag, verfällt in eine Geldstrafe von 7 Mark.

Wenn ein für ein volles Facultäts-Studium immatriculirter [Ah. V. 26. 9. 81] Studirender zu einer anderen Facultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Decan der Facultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen und von demselben ein Zeugniß darüber zu verlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neuerwählten Facultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang, welcher auf der Matrikel von dem Decan der Facultät, welche der Studirende verlassen will, zu bemerken, auch dem Rector anzuzeigen ist, darf aber nur am Anfange oder am Schlusse eines Semesters stattfinden, und wird für die neue Inscription nichts gezahlt. Nach Befinden kann auch, ehe die Umschreibung erfolgt, der Decan der Facultät, zu welcher der Studirende übergehen will, den Eltern oder Vormündern des selben von seiner Meldung Nachricht geben. Diese Bestimmungen finden für den Uebergang eines auf Grund des § 2a für ein volles Facultätsstudium immatriculirten Studirenden zu einer anderen Facultät mit der Maassgabe Anwendung, dass der Studirende ausserdem den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung führen muss, der für die Immatriculation als Studirender derjenigen Facultät, zu welcher er übergehen will, vorgeschrieben ist.

R.-V. 30. October 1838: »Durch die Bestimmung: »Wer diese Meldung bis zum Schlusse des Semesters verzögert« etc. ist die Verpflichtung der Studirenden, sich innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Immatriculation bei dem Decan der betr. Facultät zu dem beregten Zwecke zu melden, nicht aufgehoben, — und wenn einzelne Studenten es hieran ermangeln lassen, so bleibt es der academischen Behörde unbenommen, sie dazu ebensowohl, als zu andern, durch die Statuten vorgeschriebenen Obliegenheiten disciplinär anhalten zu lassen.

§ 8.

Durch die Immatriculation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Gesetze beilegen, namentlich das Recht, sich in Rostock unter dem Schutze der Universität mit der Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten aufzuhalten, das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen und ihre sämmtlichen Institute nach den Gesetzen eines jeden derselben zu benutzen.

Zusatz laut V. O. vom 15. Januar 1903.

Zu § 7. Absatz 3 folgender Zusatz:

»Will der Studierende zur juristischen Fakultät übergehen, so bedarf er der zuvorigen Zustimmung des Dekans der juristischen Fakultät, von welchem er zu bedeuten ist, dass er trotz der Inskription als Studierender der Jurisprudenz auf seine Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen in Mecklenburg-Schwerin nicht zu rechnen hat.«

§ 9.

Die Studirenden müssen ihre Erkennungskarte stets bei sich tragen und dieselbe, welche immer nur auf ein halbes Jahr gilt, nach Ablauf dieses halben Jahres gegen eine neue bei dem Universitäts-Secretär umtauschen. Wer diesen Umtausch innerhalb acht Tagen, vom gesetzlichen Anfangstermine der Vorlesungen an gerechnet, zu beschaffen verabsäumt, wird auf seine Kosten hierzu vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, oder wer nicht aufzufinden ist, wird durch Anschlag an das schwarze Brett öffentlich vorgeladen und im Falle des Nichterscheinens binnen der angekündigten Frist in der Matrikel gelöscht, auch der städtischen Polizei-Behörde angezeigt, dass er nicht mehr Student sei.

§ 10.

Die Studirenden müssen ihre Wohnung, sowie jede damit vorgenommene Veränderung bei Vermeidung einer dem *fiscus pauperum* zufallenden Geldstrafe von 3 Mark 50 Pf. innerhalb 24 Stunden nach deren Beziehung dem Universitäts-Secretär anzeigen.

 Abschnitt II.

Von dem Aufhören des academischen Bürgerrechts der Studirenden.

§ 11.

Das durch die Immatriculation erworbene academische Bürgerrecht der Studirenden hört auf:

1) Durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die gerichtliche Verurtheilung zu einer anderen Strafe, sowie die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung vernichtet die Matrikel des Betroffenen zwar an und für sich nicht. Es steht jedoch zum Ermessen des Engern Concils, das academische Bürgerrecht im ersteren Falle zu entziehen, im zweiten aber bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren. Von einem derartigen Beschlusse ist das zuständige Gericht sofort in Kenntniss zu setzen.

2) Durch einfache Wegweisung von der Universität, durch das *consilium abeundi* und durch die Relegation.

Wer nach Ablauf der Zeit seiner Wegweisung die Studien in Rostock fortsetzen will, muss den Vorschriften wegen der Immatriculation im ersten

Abschnitte dieser Statuten wiederum genügen, auch die daselbst bestimmten Gebühren abermals entrichten.

3) Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Rostock. Wer nach Ablauf dieser Zeit in Rostock die Studien fortsetzen will, muss seine Matrikel erneuern und sich bei dem Decan seiner Facultät wieder einschreiben lassen. Es wird jedoch weder für das Eine noch für das Andere etwas entrichtet.

4) Durch Zurückgabe der erhaltenen Matrikel und andere freiwillige wörtliche oder thatsächlich erklärte Aufgebung.

5) Durch den Ablauf von fünf Jahren nach der Immatriculation hinsichtlich der grossen, durch Ablauf von fünf Semestern hinsichtlich der kleinen Matrikel. [Ah. V. 26. 9. 81.] Nach Befinden kann jedoch die Matrikel so lange erneuert werden, als der Inhaber derselben die academischen Vorlesungen wirklich besucht; jedoch ist bei einer solchen Erneuerung die Zeit zu bestimmen, auf welche sie ertheilt werden soll, und dies auf der alten Matrikel zu bemerken. [Für eine solche Erneuerung hat der Nachsuchende die Hälfte der Immatriculations-Gebühren zu erlegen.]* Es bedarf jedoch einer Erneuerung der Matrikel nicht, wenn ein Student nach Ablauf der fünf Jahre in Rostock eine Staatsprüfung oder ein Examen bei der Universität bestehen, oder sich einen academischen Grad erwerben will, vielmehr gilt die Matrikel für einen solchen noch ein volles Jahr.

6) Durch Erwählung eines anderen Standes, und eine andere als bei der Universität erlangte Anstellung.

In den vorstehend unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bemerkten Fällen muss der Rector das betreffende Subject ungesäumt der städtischen Polizeibehörde anzeigen lassen.

Die Wirkung der Matrikel wird übrigens durch die Meldung zu einer Staats- oder kirchlichen Prüfung, sowie durch eine wirklich bestandene Prüfung der gedachten Art an sich nicht beschränkt.

§ 12.

Jeder Studirende ist verpflichtet, seinen bevorstehenden Abgang von der Universität dem Rector und dem Decan seiner Facultät anzuzeigen.

§ 13.

Jeder Studirende ist berechtigt, gegen die in der Sporteltaxe bestimmte Gebühr von der Universität ein Abgangs-Zeugniss, von seiner Facultät ein Zeugniss über die von ihm besuchten Vorlesungen bei der

*) Aufgehoben durch die Gebührenordnung vom 11. Juli 1899.

Facultät und den darin bewiesenen Fleiss zu verlangen. Diese Zeugnisse werden von dem Universitäts-Secretär — bei der Juristen-Facultät von dem Actuar derselben — ausgefertigt und resp. von dem Rector und dem Decan der betreffenden Facultät vollzogen. Ist dem Nachsuchenden ein Preis zuerkannt oder vom Concilium ihm ein Stipendium conferirt worden, so muss auch dieses in dem Facultätszeugnisse bemerkt werden. In den von Seiten der Universität den Studirenden, bei ihrem Uebergange zu einer anderen Academie, oder bei ihrem gänzlichen Abgange, zu ertheilenden Zeugnissen muss über das Betragen derselben ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil enthalten sein. Sodann sind die erkannten Strafen nebst der Ursache derselben darin bemerklich zu machen.

Wegen nicht erheblicher Contraventionen kann jedoch nach dem Ermessen der Behörde dies entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Uebrigens ist Jeder, der auf der Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem vom Rector vollzogenen Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, und über [Ah. V. 26. 9. 81] seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse erfolgt keine Zulassung zu einem Examen, weniger noch eine Anstellung im Staatsdienste.

[Der 4. Absatz ist durch Ah. Verfügung vom 9. März 1881 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

»Abgangs-Zeugnisse werden gegen die gewöhnlichen Gebühren nur in den letzten vierzehn Tagen des Abgangs-Semesters und während der ersten vier Wochen der auf dasselbe folgenden Ferien, also vom 1. März beziehungsweise August bis zum 15. April beziehungsweise September, später nur gegen die doppelten Gebühren ausgefertigt. Wer ein Abgangs-Zeugnis vor dem 1. März beziehungsweise August des Abgangs-Semesters zu erhalten wünscht, hat sein Gesuch schriftlich anzubringen und genügend zu motiviren.«^{*)})

Uebrigens wird keinem Studirenden ein Abgangs-Zeugnis ausgestellt werden, wenn von ihm nicht zuvor nachgewiesen ist, dass er sich zur vorgeschriebenen Zeit in das Album bei dem Decan seiner Facultät habe eintragen lassen.

^{*)} Aufgehoben durch die Gebührenordnung vom 11. Juli 1899.

Abschnitt III.

Von der Gerichtsbarkeit, Polizei- und Disciplinargewalt über Studierende.

§ 14.

Die Studierenden stehen in bürgerlichen und Strafsachen unter den ordentlichen Gerichten, in allgemeinen Polizeisachen unter der ordentlichen Ortsobrigkeit und den zur Verwaltung der Polizei constituirten Behörden, mithin in der Stadt Rostock, ihren Vorstädten und Umgebungen, am Strande und auf der Warnow nach Massgabe der bestehenden Verträge unter dem dortigen Polizeiamte, in reinen auf die Bewachung der Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten sich beziehenden Disciplinarsachen aber nach wie vor unter den zur Handhabung der academischen Disciplin constituirten Universitäts-Behörden.

Die Studierenden mit »Einschluss der in Gemässheit des § 3 Abs. 3 ohne Inmatriculation auf die academischen Gesetze verpflichteten und zum Besuch der Collegien zugelassenen Studierenden« *) sind mithin in Beziehung auf bürgerliche und Strafsachen den allgemeinen Gesetzen, in Beziehung auf allgemeine Polizeisachen den betreffenden Local-Gesetzen und Vorschriften, in Disciplinarsachen aber den academischen Gesetzen und den Anordnungen der Universitäts-Behörden unterworfen.**)

A. Gerichtliche Sachen.

§ 15.

Die gegen Studierende von Gerichten in Rostock, Schwaan und Doberan erkannten Freiheitsstrafen***) bis zu vierzehn Tagen sind mittelst Requisition der academischen Behörde in den academischen Carcerräumen zu vollstrecken, und hat die Universitäts-Behörde einer solchen Requisition ungesäumte Folge zu leisten, auch der requirirenden Behörde von der Ausrichtung der Requisition Mittheilung zu machen.

Ebenso sind die Carcerräume für die in Rostock wider einen Studierenden verhängte Untersuchungshaft zu benutzen, falls nicht besondere Umstände nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters die Aufbewahrung

*) Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1895.

**) Vgl. die, die einjährig Freiwilligen betreffende Ministerial-Verfügung vom 8. October 1867 im Anhang.

***) S. wegen der einjährig Freiwilligen die Ministerial-Verfügung vom 8. October 1867.

des Verhafteten in einem anderen Locale erforderlich machen. Auch vorläufig Festgenommene sind von den Gerichten in Rostock, wenn nicht bei der ersten Vorführung aus besonderen Gründen von dem betreffenden Richter etwas anderes verfügt wird, in den academischen Carcern zu verwahren.

§ 16.

Alle Gerichte des Landes sind verpflichtet, dem Engeren Concil von den Schuldklagen Mittheilung zu machen, welche bei ihnen gegen Studirende anhängig gemacht werden. Ebenso liegt der Staatsanwaltschaft ob, das Engere Concil:

- 1) von der in einer Strafsache gegen einen Studirenden erhobenen Klage und
- 2) unter Mittheilung der Acten von dem Erfolg der Klage nach Beendigung des bezüglichen Strafverfahrens in Kenntniss zu setzen.

B. Allgemeine Polizeisachen.

§ 17.

Unter allgemeinen Polizeisachen in der im § 14 gedachten Beziehung sind im Allgemeinen diejenigen zu verstehen, welche der § 24 des Regulativs über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Universität daselbst vom 9. August 1827 als solche bezeichnet, im Besonderen aber diejenigen, welche nach der Ordnung der Polizei-Verwaltung für die Stadt Rostock vom 14. December 1825 in Uebertretungsfällen der ausschliesslichen Cognition des Polizei-Amtes überlassen, sowie nach § 9 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozessordnung vom 28. Mai 1879 polizeilichen Strafverfügungen unterstellt sind.

§ 18.

Die Studirenden haben in allgemeinen Polizeisachen den desfallsigen Anordnungen des Polizei-Amtes und der anderweitigen competenten Behörden oder den Ausrichtungen der Polizei-Offizianten durch augenblickliche Abstellung der polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 19.

Die Polizei-Behörden in Rostock, Warnemünde, Doberan, am Heiligen Damm und in Schwaan haben der academischen Behörde unverzüglich von den wider Studirende endgültig in Gemässheit des § 9 der Verordnung

zur Ausführung der Straf-Prozessordnung vom 28. Mai 1879 und des § 453 der Straf-Prozessordnung festgesetzten Geldstrafen oder verhängten Einziehungen Kenntniss zu geben. Solche Geldstrafen und die von solcher Einziehung betroffenen Gegenstände werden auf gleiche Weise verwandt, wie die gegen Nichtstudirende durch polizeiliche Verfügungen festgesetzten Geldstrafen oder eingezogenen Gegenstände.

Auf die in Rostock durch polizeiliche Verfügung endgültig festgesetzten Freiheitsstrafen findet der § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Etwaige Sicherheitsarreste sind in allgemeinen Polizeisachen gleichfalls von den Polizei-Behörden zu erkennen, die solchergestalt verhafteten Studirenden aber, wenn die Arretirung in der Stadt Rostock oder deren Umgebungen vor zehn Uhr Abends erfolgt ist, noch an demselben Abend, sonst aber gleich am andern Morgen des nächsten Tages einstweilen in die Universitäts-Carcer abzuliefern.

In Bezug auf die den Studirenden gegen polizeiliche Strafverfügungen zuständigen Rechtsmittel kommen die §§ 27, 29 der Verordnung zur Ausführung der Straf-Prozessordnung vom 28. Mai 1879 zur Anwendung.

C. Disciplinar-Gegenstände.

§ 20.

Die academische Disciplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren. Sie erstreckt sich auch auf Vereine, Versammlungen und das Schuldenmachen der Studirenden.

§ 21.

Als Disciplinarstraffälle sind alle Verfehlungen gegen Ordnung, Sitte und Ehre des academischen Lebens anzusehen, namentlich also:

- 1) Ungehorsam gegen die Verfügungen einer Universitäts-Behörde;
- 2) Unsittlichkeit und Ausschweifungen aller Art, insbesondere Trunkenheit, Unfleiss, leichtsinniges Schuldenmachen, Verachtung der Religion durch Reden und Handlungen, anstössiger und unzuchtiger Lebenswandel;
- 3) Verletzungen der am schwarzen Brette angehefteten obrigkeitlichen Verordnungen und der sonstigen von Lehrern oder Beamten der Universität erlassenen Anschläge, auch unanständiger Tadel derselben;
- 4) öffentliche Anheftungen unerlaubten Inhalts an den Universitäts-Gebäuden und die geflissentliche Verbreitung sittenloser, irreligiöser, sowie verbotener Schriften;

5) Hazardspiele aller Art, welche von den Studirenden unter sich in ihren Zimmern getrieben werden;

6) Injurien und Streitigkeiten der Studirenden unter sich;

7) Beleidigungen und jedes ordnungswidrige Benehmen gegen die höheren und niederen Universitäts-Behörden oder deren einzelne Mitglieder und Unterbedienten, sowie gegen die academischen Lehrer;

8) Störungen der Ruhe und Unanständigkeiten in den Universitäts-Gebäuden, in den öffentlichen und Privat-Auditorien, in den Wohnungen der Academie-Angehörigen und bei academischen Feierlichkeiten, Unfug in den Carcern;

9) directe und indirecte Verrufs- oder Ehrloserklärungen der Studirenden, sowohl gegen Studirende, als gegen andere Personen, oder Behörden und Institute;

10) das Duell;

11) verbotene und unerlaubte Gesellschaften und Vereinigungen;

12) Anstellung von öffentlichen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten, ohne vorgängige specielle Erlaubniss des Engern Conciliums und der Polizei-Behörde, sowie nicht öffentlicher Lustbarkeiten, z. B. Bälle und dergleichen ohne Genehmigung des Engern Conciliums;

13) Besuch der Incarcerirten ohne Erlaubniss des Engern Conciliums, Begleitung der Consiliirten, Relegirten und von der Universität Weggewiesenen;

14) Besuch der Billards-, Caffee-, Gast-, Wirths-, Bier- und Weinhäuser in den Stunden, in welchen Vorlesungen gehalten werden, die der Studirende zu besuchen hat;

15) Bruch oder Missbrauch des Ehrenworts; sowie

16) alle Vergehen, welche mit den hier aufgezählten in einer Kategorie stehen.

§ 22.

Die Disciplinarstrafen werden unabhängig von dem wegen derselben Sache etwa eingeleiteten gerichtlichen Verfahren und dessen Ausgang erkannt. Jedoch darf neben einer gerichtlich erkannten oder durch polizeiliche Verfügung festgesetzten und vollzogenen Freiheitsstrafe nicht auf Carcer erkannt werden, und ist solchen Falles statt der in diesen Statuten gedrohten Carcerstrafe dem Befinden nach eine andere Disciplinarstrafe zu verhängen.

Abschnitt IV.

Von den Disciplinar-Strafen und ihren Gattungen.

§ 23.

Die auf Studierende anwendbaren Disciplinarstrafen sind:

- 1) Ehrenstrafen,
- 2) Freiheitsstrafen,
- 3) Verlust academischer Beneficien,
- 4) Geldstrafen.

§ 24.

Die Ehrenstrafen sind:

- a) Verweis von Seiten des Rectors,
- b) öffentlicher Verweis vor dem versammelten Engern Concilium,
- c) Unterschrift des *consilium abeundi*. Sie enthält das schriftliche feierliche Versprechen, sich kein Vergehen, auch von geringerer Bedeutung, künftig mehr zu Schulden kommen zu lassen. Wer dieses Versprechen bricht, wird stets schärfer bestraft, und wenn er sich ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, welches für andere jeden Falles acht Tage einfachen Carcerarrest nach sich ziehen würde, ist er wenigstens mit dem *consilium abeundi* zu bestrafen.

Die Unterschrift des *consilium abeundi* kann theils als eine besondere Strafe, theils als ein schärfender Zusatz zu einer anderen Strafe erkannt werden.

Wer die Unterschrift des *consilium abeundi* verweigert, wird durch das *consilium abeundi* von der Universität weggewiesen.

d) Das *consilium abeundi*. Es ist die mildere Form der als Strafe erkannten Verweisung von der Universität. Die geringste Dauer des *consilium abeundi* ist ein halbes Jahr. Es kann bis zur Verweisung auf immer gesteigert werden, und ist die Dauer im Erkenntnisse bestimmt auszusprechen.

e) die Relegation oder die härtere Form der Verweisung von der Universität. Sie wird entweder für immer oder auf die Dauer einer bestimmten Zeit, und zwar von wenigstens einem Jahr ausgesprochen.

Die einfache Wegweisung von der Universität wird nicht als Strafe anerkannt und setzt darum nicht immer eine förmliche Untersuchung voraus. Sie soll nach dem Ermessen des Engern Conciliums

besonders in den Fällen stattfinden, in denen zunächst keine einzelne strafbare Illegalität vorliegt, welche speciell mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation bedroht ist, aber doch die Wegweisung eines Studirenden als eines gemeinschädlichen Subjects im Interesse der Universität für rathsam erachtet wird, namentlich auch gegen Diejenigen, welche in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatriculation keine feste Wohnung gemiethet und den Besuch der Collegien nicht angefangen haben, oder bloss auf Credit leben. Diese Wegweisung geschieht entweder auf bestimmte Zeit oder für immer.

§ 25.

Bei jeder Verweisung eines Studirenden von der Universität sind zunächst die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon in Kenntniss zu setzen, dann aber auch, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und dem Signalement des Verwiesenen, sämtliche deutsche Universitäten davon zu benachrichtigen.

Dem Gesuche um Aufhebung der Verweisung von der Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, wird niemals gewillfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, dass er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, dass er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

§ 26.

Es steht zum Ermessen der Disciplinarbehörde, das *consilium abeundi*, die Relegation und die Wegweisung von der Universität in öffentlichen Blättern unter Angabe des Vergehens bekannt zu machen.

§ 27.

Die Freiheitsstrafen bestehen in einfachem und strengem Carcerarrest bis zu 14 Tagen. Strenger Carcerarrest ist derjenige, welcher durch unbedingtes Verbot des Collegienbesuchs oder durch strengere Absonderung geschärft wird; auch können beide Arten der Schärfung vereinigt werden.

Jeder mit Carcerstrafe belegte Studirende ist verpflichtet, ruhig und allein sich in's Carcer zu begeben. Wer sich daher bei dieser Gelegenheit von anderen Studirenden begleiten lässt, ist dem Befinden nach mit weiterer Disciplinarstrafe zu belegen.

Der Hausarrest und der Stadtarrest sind als blosse Sicherheitsmassregeln anzusehen. Wer schlechthin mit Stadtarrest (laxem Stadtarrest) belegt worden ist, darf, ohne ausdrückliche Relaxirung desselben, sich nicht über eine halbe Meile von Rostock entfernen und keine Nacht ausserhalb der Ringmauern der Stadt zubringen. Wer dagegen mit strengem Stadtarrest belegt ist, darf ohne ausdrückliche schriftliche Relaxirung desselben die eigentliche Stadt, zu welcher indessen auch die Wälle und der Strand zu rechnen sind, nicht verlassen. Die Verletzung des Stadtarrestes zieht arbiträre Disciplinarstrafe nach sich.

§ 28.

Der Verlust academischer Beneficien besteht in der Entziehung der von der Universität ausgehenden und von ihrer Bewilligung abhängigen Stipendien, Convicte und anderen Beneficien.

Wenn die Entziehung dieser Wohlthaten nicht schon eine nothwendige Folge einer andern erkannten Strafe ist, so hat das Disciplinar-Gericht den Verlust derselben jedesmal neben der sonstigen Strafe besonders auszusprechen.

Geldstrafen sind nicht anders als in den Fällen, wo selbige in den Statuten selbst vorgeschrieben sind, zu verhängen.

Abschnitt V.

Von den einzelnen Disciplinar-Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Vergehen gegen die academischen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, sowie gegen die an der Universität angestellten Lehrer; und von Vergehen bei academischen Feierlichkeiten.

§ 29.

Wer sich gegen eine academische Behörde, oder gegen deren Mitglieder, sowie gegen die academischen Lehrer in Worten oder Handlungen Respectswidrigkeiten zu Schulden kommen lässt, soll nach Beschaffenheit der Fälle mit Carcerstrafe und selbst mit dem *consilium abeundi* bestraft werden.

§ 30.

Wer gegen die Universität, ein akademisches Institut, eine Universitäts-Behörde und ein Mitglied derselben, sowie gegen deren Unterbediente oder gegen einen academischen Lehrer eine Verrufs- oder Ehrlos-Erklärung direct oder indirect unternimmt, also dieselbe durch seinen Antrag veranlasst, oder durch Worte oder Handlungen, welcher Art sie auch sein mögen, demjenigen, welchen sie betrifft, bekannt macht, sie wissentlich verbreitet oder geltend macht, soll mit der Relegation für immer, welche den Umständen nach zu schärfen ist, bestraft werden, und ist diese Ausschliessung den Universitäten Deutschlands, mit denen ein Cartell besteht, anzuzeigen.

Diejenigen aber, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärungen auf irgend eine Weise vorsätzlich befördern, namentlich die, welche zu einer beschlossenen Verrufs- oder Ehrlos-Erklärung mitgestimmt, oder der Ankündigung derselben als Zeugen beigewohnt haben, werden nach den Umständen mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation für immer bestraft. Von dieser Ausschliessung ist gleichfalls den vorerwähnten Universitäten Deutschlands Anzeige zu machen.

Auch das blosse Drohen mit dem Verrufe ist, wenn es gleich ohne Folgen geblieben, mit angemessener Carcerstrafe, oder Androhung des *consilium* durch Unterschreiben desselben, oder dem Befinden nach mit noch strengerer Strafe zu belegen.

Uebrigens sollen bei diesen Vergehen insbesondere erwiesene Anzeigen hinreichend sein, um gegen den Verdächtigen mit einfacher Wegweisung von der Universität zu verfahren, und bleibt in allen Fällen die anderweitige Bestrafung der etwaigen Provocation zu Duellen oder der wirklich vollführten Duelle, sowie der Theilnahme daran aus dem Grunde der Verrufs-Erklärung vorbehalten.

§ 31.

Gröbliche oder gar thätliche Beleidigungen der academischen Behörden, deren Mitglieder und Unterbediente, oder der academischen Lehrer, bei Ausübung ihres Amtes oder mit Rücksicht auf ihre Amtshandlungen, sind mit angemessenem Carcerarrest und selbst mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation zu bestrafen.

§ 32.

Wer in einem Collegium, bei einer öffentlichen Rede, Disputation, Promotion oder irgend einer anderen academischen Feierlichkeit Störung erregt oder sich eine Unanständigkeit irgend einer Art erlaubt, soll mit

verhältnismässigem Carcerarrest und bei erschwerenden Umständen selbst mit dem *consilium abeundi* bestraft werden.

§ 33.

Die Verletzung öffentlich angehefteter Verordnungen und Verfügungen der Universitäts-Behörden und der Anschläge der academischen Docenten sowie jeder unanständige Tadel in Beziehung auf den Inhalt derselben ist mit arbiträrer, nach Umständen besonders strenger Disciplinarstrafe, also selbst mit der Relegation zu ahnden.

§ 34.

Jeder Ungehorsam gegen die Verfügung einer Universitäts-Behörde hat, wenn die Verfügung nicht schon eine bestimmte Strafe für den Fall der Nichtbefolgung androht, eine Strafe, die nach den Umständen eine geschärfte Arreststrafe bis zu acht Tagen sein kann, zur Folge.

Ausserdem können gegen den Ungehorsamen die zur augenblicklichen Folgeleistung der in Frage kommenden Verfügung erforderlichen Mittel angewendet werden.

Zweiter Titel.

Von dem Betragen der Studirenden gegen einander.

§ 35.

Die Studirenden haben sich gegenseitig die Achtung zu erweisen, welche gesitteten jungen Männern, die sich den Wissenschaften widmen, zukommt.

Wer einen Andern mit Worten, Geberden oder auf andere Weise verhöhnt oder beschimpft, soll, so geringfügig der Gegenstand auch sein mag, und ohne Berücksichtigung des Vorwandes, dass eine bössliche Absicht nicht vorgelegen, mit ein- bis achttägiger Carcerstrafe belegt werden.

§ 36.

Wer den Andern mit Schlägen und überhaupt mit Thätlichkeiten bedroht, ist mit acht- bis vierzehntägigem Carcerarrest zu bestrafen.

Wer einen andern wirklich thätlich angreift und mit Schlägen oder sonst körperlich misshandelt, wird durch das *consilium abeundi* und bei erschwerenden Umständen mittelst der Relegation von der Universität weg-gewiesen.

§ 37.

Derjenige, welcher sich von einem Andern auf irgend eine Weise beleidigt glaubt, soll sich jedes Retorquirens enthalten.

Wer in der ersten Hitze mit Worten oder Geberden retorquirt, soll mit einer Strafe, die die Hälfte der dem Beleidiger zuzuerkennenden Strafe erreichen darf, und derjenige, welcher später, nachdem die erste Hitze vorüber ist, auf solche Weise retorquirt, soll mit gleicher Strafe, wie der erste Beleidiger, belegt werden.

Bedrohet er den Beleidiger mit Schlägen oder sonst mit Thätlichkeiten, so ist dies im Fall der ersten Hitze mit drei- bis sechstägiger, ausserdem aber mit acht- bis vierzehntägiger Carcerstrafe zu beahnden.

Erlaubt er sich gegen den Beleidiger Thätlichkeiten, so soll, wenn dies in der ersten Hitze geschieht, eine acht- bis zehntägige, sonst aber eine Carcerstrafe von längerer Dauer und selbst das *consilium abeundi* eintreten.

§ 38.

Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zu einer Wehr greift, soll, wenn auch kein wirklicher Gebrauch damit gemacht worden ist, mit der geschärften Strafe der Bedrohung mit Thätlichkeiten belegt werden.

§ 39.

Wer von einem Andern thätlich angegriffen wird, darf sich zwar der Nothwehr bedienen, er ist indessen nur dann vollkommen entschuldigt, wenn er durch einen ungerechten, nicht selbst veranlassten Anfall gedrängt wird, und wenn von ihm zum Schutze kein anderes und kein leichteres Mittel ergriffen werden konnte.

Wer diese Grenze überschreitet, dem Andern nicht ausweicht, wo es möglich ist, denselben wohl gar verfolgt, den trifft für diesen Excess eine den obwaltenden Umständen angemessene Strafe.

§ 40.

Gegen diejenigen Studirenden, welche sich Verrufs-Erklärungen, als Anstifter, Theilnehmer oder Beförderer gegen andere Studenten erlauben, soll

auf gleiche Weise wie bei Verrufs-Erklärungen gegen die Universität u. s. w. (§ 30) verfahren werden.

Dritter Titel.

Von dem Duelle insbesondere.

§ 41.

Kein Studirender darf für wirkliche oder vermeintliche, ihm oder Dritten zugefügte Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung überhaupt und insbesondere durch Zweikampf (Duell) suchen oder nehmen.

§ 42.

Das Duell erscheint als ein zur Cognition der Universitäts-Behörde gehöriges Disciplinarvergehen. Insbesondere wird das Duell mit den s. g. Schlägern auf den Hieb zwischen Studirenden mit den in den nachfolgenden Paragraphen näher bestimmten Strafen geahndet.

§ 43.

Der Studirende, welcher einen Andern zum Duell mit Schlägern auf den Hieb herausfordert, ohne dass das Duell wirklich zu Stande gekommen, soll, je nach den Umständen, mit einer drei- bis sechstägigen Carcerstrafe, sowie Derjenige, welcher auch nur drohet, einen Anderen zum Duell nöthigen zu wollen, oder der durch Worte oder Handlungen ein Duell mit ihm zu provociren sucht, — abgesehen von den Strafen, die ihn für die in seinen Drohungen, Worten und Handlungen etwa liegenden Beleidigungen treffen, — mit ein- bis dreitägiger Carcerstrafe belegt werden.

Derjenige, welcher diese ihm gewordene Herausforderung ausdrücklich annimmt oder auf andere Weise seine Bereitwilligkeit hierzu kund giebt, ist, nach Verhältniss der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit ein- bis viertägiger Carcerstrafe zu belegen.

Wer zur Beförderung eines solchen Duells als Cartellträger u. dergl. mitwirkt, soll ein- bis dreitägige Carcerstrafe erleiden.

§ 44.

Bei einem auf Schläger wirklich vollzogenen, nicht aus Händelsucht hervorgegangenen Duelle ist, je nach dem Grade der dadurch herbeigeführten

Gefährlichkeit, gegen die Duellanten auf acht- bis vierzehntägige Carcerstrafe zu erkennen.

Wer zur Vollziehung eines solchen Duells als Theilnehmer, wozu auch die Zeugen und blossen Zuschauer gehören, mitwirkt, oder dasselbe begünstigt, soll nach Befinden mit arbiträrer Carcerstrafe belegt werden.

§ 45.

Jedes versuchte oder vollzogene Duell, welches sich als Folge der Händelsucht darstellt, soll an den Duellanten und an den Theilnehmern mit einer härteren Strafe als die gewöhnliche, nach Umständen selbst mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation bestraft werden.

§ 46.

Hat einer der Duellanten vor Vollziehung des Duells ernstliche Versöhnungsversuche gemacht, die ohne sein Verschulden fruchtlos geblieben sind, so soll für ihn selbst dann, wenn er auch die ursprüngliche Veranlassung zum Duell gegeben hat, nach dem Ermessen der Behörde, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe, dagegen für denjenigen, welcher trotz den Versöhnungsversuchen die Vollziehung des Duells herbeigeführt hat, eine schärfere, als die gewöhnliche Strafe eintreten.

§ 47.

Wird nach bereits während der Vollziehung des Duells erfolgter, wenn auch nur unbedeutender, Verwundung des Gegners von Seiten des Beleidigten die Fortsetzung des Duells veranlasst, so trifft ihn, sowie den Beleidiger, wenn derselbe nach seiner eigenen, bei Vollziehung des Duells erfolgten, Verwundung die Fortsetzung desselben herbeigeführt, eine schärfere als die gewöhnliche Strafe.

§ 48.

Wer einen Andern zum Duelle mit einem Dritten anreizt, sowie Derjenige, welcher wegen einer, bereits entweder durch Vergleich oder durch Entscheidung der Behörde erledigten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird mit arbiträrer Carcerstrafe, deren Grösse sich nach der Stärke der gegebenen Anreizung, der gemachten Vorwürfe und bewiesenen Verachtung, sowie darnach, ob ein Duell wirklich veranlasst worden ist, richtet, bestraft.

§ 49.

Wenn ein beabsichtigtes Duell zur Anzeige gekommen, so hat das Engere Concilium nach voraufgegangener Untersuchung sich die Aussöhnung beider Theile angelegen sein zu lassen.

Kommt diese nicht zu Stande, so wird beiden Theilen vom Engern Concilium eine wechselseitige Erklärung vorgeschrieben, die sie sich als Genugthuung sollen gefallen lassen. In beiden Fällen sollen beide Theile ihr Ehrenwort geben, sich während der Dauer ihres academischen Bürgerrechts zu Rostock nicht zu duelliren, und das darüber geführte Protokoll unterschreiben. Wer dieses verweigert, erhält sogleich, ohne dass es dazu der Genehmigung des gesammten Consiliums bedarf, das *consilium abeundi*.

Wird dieses gegebene Ehrenwort in der Folge gebrochen, so werden beide Duellanten mit der Relegation bestraft.

§ 50.

Wenn ein Duell wirklich stattgefunden hat oder unterbrochen wird sollen die dabei gebrauchten Waffen und sonstige Geräthschaften ausgeliefert und confiscirt werden.

§ 51.

Diejenigen Medicin und Chirurgie Studirenden, welche bei einem Duelle den Verband übernehmen, sind verpflichtet, nach dem ersten Verbande, oder überhaupt nach Leistung dessen, was im Augenblicke dringend erforderlich war, sogleich einem approbirten Arzt Anzeige davon zu machen, widrigenfalls dieselben, nach dem Grade der Gefährlichkeit der Verwundung, mit angemessener Strafe zu belegen sind.

Viertel Titel.

Von den sonstigen Disciplinar-Vergehen der Studirenden.

§ 52.

Denjenigen, welche sich den Wissenschaften auf der Hochschule widmen, ziemt es besonders, sich in allen Verhältnissen durch wohlwollendes Betragen, sowie durch Fleiss und durch genaue Beobachtung der Gesetze auszuzeichnen.

Alle, welche hiergegen in irgend einer Hinsicht handeln, setzen sich, auch wenn die im einzelnen Falle in Frage kommende Handlung nicht speciell als strafbar bezeichnet sein sollte, nach, unter Umständen, vergeblich versuchten Warnungen und Ermahnungen, einer disciplinarischen Strafe aus, und bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der urtheilenden academischen Behörde überlassen, die für einzelne Disciplinar-Vergehen festgesetzten Strafen nach einem möglichst genauen Verhältnisse auf diejenigen Vergehen, für welche keine bestimmte Strafe angedrohet ist, anzuwenden.

§ 53.

Insbesondere sollen sich die Studirenden aller unanständigen, oder auch nur sehr auffallenden Kleidung enthalten; nicht minder alle Gesellschaften, Zusammenkünfte, Tanzplätze und dergleichen in und ausserhalb der Stadt meiden, welche ihrer Zusammensetzung nach für gebildete Stände nicht bestimmt sind. Wer sich dennoch in dergleichen Gesellschaften einmischt, hat es sich zuzuschreiben, wenn er schon durch seine Gegenwart der Theilnahme an Ungebührlichkeiten, die bei solchen Gelegenheiten etwa vorgefallen sind, verdächtig gehalten wird.

§ 54.

Nächtliches Umherschwärmen auf den Strassen oder unzeitiges Eindringen in öffentliche Häuser ist mit angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Disciplinarstrafe zu beahnden.

§ 55.

Trunkenheit wird zum ersten Male mit Verweisen, nach Befinden und bei Wiederholungen mit drei- bis achttägigem Carcerarrest bestraft, und es kann von ihr in der Regel kein Milderungsgrund einer begangenen Handlung, wohl aber nach Umständen ein Schärfungsgrund abgeleitet werden.

§ 56.

Alle Hazardspiele mit Würfeln, Karten oder auf eine andere Weise, es sei um Geld oder um einen anderen geldeswerthen Gegenstand, und der Betrag des Einsatzes sei so geringe, wie er wolle, sind den Studirenden ganz untersagt. Werden sie von ihnen unter sich auf ihren Zimmern betrieben, so tritt die Bestrafung von Seiten der academischen Disciplinar-Behörde ein; aber auch dann, wenn diese Spiele in Privat- oder in öffentlichen Häusern von den Studirenden mit anderen Personen getrieben werden,

findet, neben der allgemeinen gesetzlichen Strafe, noch eine disciplinäre Rüge statt.

Die Contravenienten sind das erste Mal mit vier- bis achttägiger, und im Wiederholungsfalle oder wenn sie sich dadurch ausser Stand setzen, ihre rechtmässigen Creditoren zu befriedigen, mit länger dauernder Carcerstrafe zu belegen. Wer sich aber der Spielsucht so sehr überlässt, dass er seine Studien darüber versäumt, oder andere Studirende zu unerlaubten Spielen verleitet, ist durch das *consilium abeundi* von der Universität zu entfernen.

Diejenigen Studirenden, welche ihre Zimmer zu Hazardspielen hergeben oder Bank gehalten haben, sind mit schärferer Strafe als die sonstigen Theilnehmer zu belegen.

§ 57.

Wer durch irreligiöse oder unsittliche Reden Anstoss erregt, oder die pflichtmässige Ehrerbietung bei öffentlichem Gottesdienst durch Geräusch und andere ungeziemende Handlungen, welche die versammelte Gemeinde stören, sowie bei anderen gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen aus den Augen setzt, ist streng zu bestrafen und dem Befinden nach mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation zu belegen.

§ 58.

Oeffentliche Anheftungen unerlaubten Inhalts an den Universitäts-Gebäuden und die geflissentliche Verbreitung verbotener Schriften sind mit arbiträrer Disciplinarstrafe, nach Befinden mit Entfernung von der Universität zu beahnden.

§ 59.

Wer muthwilliger Weise, besonders unter Missbrauch des Ehrenworts, Schulden macht, wer sich Ausschweifungen hingiebt, wer einen Umgang unterhält, der seiner unwürdig ist, wer überhaupt durch einen unsittlichen, anstössigen Lebenswandel zu erkennen giebt, dass er derjenigen Ehrliche und bessern Grundsätze nicht mächtig sei, welche bei den Studirenden vorausgesetzt werden müssen, und so durch sein böses Beispiel, das er giebt oder gar durch ausdrückliche Anreizung zu einem ähnlichen verabscheuungswürdigen Verhalten Andere verführt, wer endlich durch Unfleiss den Zweck seines Aufenthalts auf der Hochschule verfehlt, soll nach Umständen sogleich, oder erst nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen, entweder durch blosser Wegweisung, durch das *consilium abeundi* oder durch Relegation von der Universität entfernt werden.

§ 60.

Derjenige Studirende, welcher ein von ihm vor der Universitäts-Behörde abgegebenes Ehrenwort, das in Disciplinarsachen nach dem Ermessen der Behörde unter Umständen sowohl an die Stelle des Zeugeneides, als überhaupt jeden gerichtlichen Eides, treten kann, bricht oder wissentlich falsch abgegeben hat, und so das in ihn gesetzte Vertrauen täuscht und missbraucht, soll als ein Mensch von ehrlosen Gesinnungen betrachtet und mit der Strafe der Relegation belegt werden.

Diese Strafe trifft auch, neben der verhängt werdenden gerichtlichen Strafe, denjenigen, welcher einen vor der Behörde abgelegten Eid bricht oder wissentlich falsch geleistet hat.

§ 61.

Störungen der Ruhe, Unanständigkeit und Unfug in den Universitäts-Gebäuden, den Auditorien, sowie an den Orten, wo sich academische Institute und Sammlungen befinden, wohin auch das Eindringen in die Auditorien zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers, sowie das Mitbringen der Tabakspfeifen und der Hunde zu rechnen ist, desgleichen der in den Carcern getriebene Unfug jeglicher Art sind mit arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen, und dem Befinden nach die Contravenienten durch das *consilium abeundi* oder durch Relegation von der Universität zu entfernen.

§ 62.

Jedes Stören der öffentlichen Ruhe durch Schreien, Lärmen, Zerschlagen der Fenster oder Laternen und dergleichen bei Tage und zur Abend- oder Nachtzeit soll, ausser der in solchen Fällen eintretenden sonstigen Bestrafung, nach dem Ermessen der Disciplinar-Behörde auch noch mit arbiträrer Disciplinarstrafe geahndet, und kann diese dem Befinden nach selbst bis zur Relegation gesteigert werden.

§ 63.

Jeder Aufstand, Tumult und jede unerlaubte Versammlung von Studirenden, um etwas Gesetzwidriges und Ordnungswidriges zu erzwingen oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu verhindern, wohin auch das Rufen »Bursche heraus« und die ungebührliche Einmischung in die gerichtlichen Angelegenheiten Anderer, namentlich deren Arretirung, und die Theilnahme an den zu einer solchen Absicht Statt findenden Zusammenläufen oder Versammlungen gehört, soll, ausser der, nach Beschaffenheit des Falles, nach den allgemeinen Landesgesetzen eintretenden gerichtlichen Strafe, mit folgenden Disciplinarstrafen geahndet werden:

1) die Urheber und Anführer, als welche auch diejenigen angesehen werden, die durch Zusammenrufen, durch Umlaufschreiben oder auf andere Weise dazu mitgewirkt haben, trifft die Strafe der geschärften Relegation;

2) die Theilnehmer an denselben, wozu Jeder, der sich in die Sache einmischet, bis von ihm das Gegentheil bewiesen worden, zu rechnen ist, trifft, nach dem Grade ihrer Theilnahme, die Unterschrift des *consilium abeundi*, das *consilium abeundi* oder die Relegation, und sollen dabei die Entschuldigungen, man habe die Sache vermitteln, die Officianten bedeuten wollen und dergleichen, nicht beachtet werden;

3) Diejenigen, welche bei einem Tumult oder ähnlichem Unfug überhaupt nur erblickt werden, haben, wenn sie nicht im Stande sind, über ihre bloss zufällige Gegenwart gehörigen und vollständigen Beweis zu führen, lediglich aus jenem Grunde schon angemessene Disciplinarstrafe verwirkt.

Wer verummumt oder bewaffnet Theil genommen, wird besonders strenge bestraft.

§ 64.

Gegen diejenigen Studirenden, welche sich Verruís-Erklärungen gegen andere als academische Behörden und Institute, sowie gegen Privat-Personen oder Privat-Anstalten als Anstifter, Theilnehmer oder Beförderer schuldig machen, soll auf gleiche Weise, wie im § 30 angeordnet worden, verfahren werden.

§ 65.

Dem Studirenden ist jedes Beherbergen von Fremden, sie mögen auswärts Studirende oder Nichtstudirende sein, abgesehen von den desfalls bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, ohne vorherige Erlaubniss des Rectors, bei Vermeidung arbiträrer Disciplinarstrafe, untersagt.

Wer einen Weggewiesenen, Consiliierten oder Relegirten in seine Wohnung aufnimmt, soll mit einer achttägigen Carcerstrafe, die nach Umständen zu schärfen ist, belegt werden.

§ 66.

Diejenigen Studirenden, welche sich erlauben, Incarcerirte ohne Erlaubniss des Engeren Conciliums, sei es mit oder ohne Vorwissen der Officianten, zu besuchen, oder einen von der Universität Weggewiesenen, Consiliierten oder Relegirten zu begleiten, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen.

§ 67.

Die Vereinigung zu nicht öffentlichen Lustbarkeiten ist nur, wenn das Engere Concilium, die Anstellung von öffentlichen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten aber nur, wenn das engere Concilium und die allgemeine Polizei-Behörde die Erlaubniss dazu schriftlich unter Benennung Derjenigen, welche die Erlaubniss nachgesucht haben, ertheilen, gestattet.

Jede dabei vorkommende Gesetzwidrigkeit ist, neben der etwa eintretenden polizeilichen Bestrafung, mit strenger arbiträrer Disciplinarstrafe zu beahnden.

§ 68.

Die Disciplinar-Behörde hat die Befugniss, öffentliche und Privathäuser, die den guten Sitten nachtheilig oder wegen Verführung gefährlich sind, den Studirenden zu verbieten, und die schon geschlossenen Miethcontracte nach Befinden der Umstände aufzuheben.

In eigentlichen Wirths- und Gasthäusern darf kein Studirender ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniss des Rectors wohnen.

§ 69.

Die Aufsicht über Studenten-Verbindungen und Vereine wird von der Disciplinar-Behörde ausgeübt, welche die erforderlichen desfallsigen Anordnungen zu erlassen hat.

Die Betheiligung an nicht studentischen Verbindungen und Vereinen kann den Studirenden aus Rücksicht der Disciplin von der Disciplinar-Behörde untersagt werden.

Abschnitt VI.

Von dem Verfahren in Disciplinar-Strafsachen.*)

§ 70.

Die Handhabung der für die Studirenden in Disciplinarsachen bestehenden besonderen Gebote und Verbote steht in minder bedeutenden Fällen dem Rector allein, in wichtigeren Fällen aber dem Engeren Concilium zu. Ausserdem hat der Rector die einen strafbaren Character nicht mit sich führenden Streitigkeiten der Studirenden unter einander zu vermitteln, in

*) S. wegen der einjährig Freiwilligen die Ministerial-Verfügung vom 8. Oct. 1867.

bedenklichen Fällen sich jedoch mit den übrigen Mitgliedern des Engeren Conciliums zu berathen; auch liegt ihm ob, für die Sicherung und Vertheidigung der Studirenden gegen Unredlichkeiten und Beleidigungen der Nichtstudirenden, soweit dieses ihm nur irgend möglich, zu sorgen.

§ 71.

Zu der Competenz des Engeren Conciliums stehen namentlich:

1) die im Abschnitt V. Tit. 1 und 3 genannten Vergehen, Realinjurien, bedeutende Störungen der Ruhe, Verrufs-Erklärungen jeder Art, Bruch oder Missbrauch des Ehrenworts und alle für noch schwerer zu achtende Disciplinar-Vergehen.

2) alle Sachen, in welchen es sich um den Fleiss der Studirenden handelt,

3) alle Fälle, in welchen, gleichviel welche bestimmte Vergehen zur Frage stehen, das Gesetz im Allgemeinen eine höhere Strafe nach Umständen für zulässig erklärt hat, als diejenige ist, welche der Rector selbstständig auszusprechen befugt ist,

4) ausserdem alle diejenigen, regelmässig zur alleinigen Competenz des Rectors gehörigen Disciplinarfälle und Vergehen alsdann, wenn der Rector eine schriftliche Instruction derselben nöthig findet, oder zweifelhaft ist, ob nicht eine höhere Strafe, als ihm zu erkennen freisteht, eintreten müsse.

§ 72.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Disciplinar-Vergehen der Studirenden, welche von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden sind, gehört ihrem ganzen Umfange nach vor das Engere Concilium, wenn auch nur Einer der Mitschuldigen eine solche Strafe verwirkt haben sollte, die der Rector allein nicht erkennen kann.

§ 73.

Der Rector kann Verweise ertheilen und auf Carcerstrafe bis zu 3mal 24 Stunden inclusive erkennen, ist aber verpflichtet, das Engere Concilium in steter Uebersicht von dem Gebrauch dieser Strafgewalt zu halten, theils damit demselben fortwährend die Uebersicht des Zustandes der Disciplin bleibt, theils um demselben Gelegenheit zu geben, sich über die zeitgemässe Handhabung der amtlichen Strafgewalt des Rectors mit diesem besprechen, oder bei Verschiedenheit der Ansichten etwa die Bestimmung der Landesregierung einholen zu können. Er hat zu dem Ende

ein genaues Journal über die von ihm allein abgemachten Disciplinar-Gegenstände zu führen, und solches dem Engern Concilium auf Erfordern vorzulegen.

Das *consilium abeundi* und Relegationen, sie mögen einfache oder geschärfte sein, können in der Regel nur vom gesammten Concilium (Ausnahme § 78 a. E., § 79 a. E.), und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit, auf Antrag der Disciplinar-Behörde, erkannt werden.

§ 74.

Der Rector sowohl als das Engere Concilium haben bei den Untersuchungen gegen Studirende Fehler augenblicklicher Uebereilung von sündlichen Vergehungen und berechneter Bosheit sorgfältig zu unterscheiden, auch nicht zu übersehen, dass die Studirenden von ihren Vorgesetzten eine, wengleich des gebührenden Ernstes nicht ermangelnde, doch väterliche Behandlung erwarten dürfen.

§ 75.

Wengleich alle Anzeigen gegen Studirende in Disciplinarsachen von den academischen Unterbeamten stets bei dem Rector anzubringen sind, so müssen dieselben doch auch sofort dem *Assessor perpetuus* gemacht werden.

In allen zur Untersuchung kommenden Disciplinarfällen hat der Universitäts-Secretär die früher etwa gegen den oder die Betheiligten erwachsenen Acten und das von ihm zu führende Disciplinar-Verzeichniss vorzulegen.

§ 76.

Das Verfahren in allen Disciplinar-Angelegenheiten der Studirenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§ 77.

Gegen die in einer Untersuchung befindlichen Studirenden kann jede Art von Arrest als Untersuchungs-Arrest verhängt werden.

§ 78.

Wenn bei einer Disciplinar-Untersuchung ein Studirender sich ein ungebührliches Benehmen zu Schulden kommen lässt, oder sonst in irgend einer Weise die ihm der Disciplinar-Behörde gegenüber obliegenden Pflichten verletzt, so ist er dem Befinden nach mit arbiträrer Disciplinarstrafe zu belegen. Dieselbe kann bis zur Entziehung des academischen Bürgerrechts gesteigert werden, zu welcher es in diesem Falle der Genehmigung des gesammten Concils nicht bedarf.

§ 79.

Der Studirende, welcher in Untersuchung gezogen ist und Stadtarrest erhält, darf ohne Erlaubniss des Engern Conciliums nach näherer Bestimmung des § 31 sich nicht aus der Stadt entfernen.

Thut er dies dennoch und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so wird er, unter Vorbehalt der Strafe wegen des gebrochenen Stadtarrestes, wenn seine Vernehmung nicht zweckgemäss durch die Behörde seines Aufenthalts beschafft werden kann, mittelst Requisition dieser Behörde unter geeigneter Strafandrohung, die auch eine Realcitation enthalten kann, vorgeladen.

Ist sein Aufenthaltsort nicht bekannt, so erfolgt eine öffentliche Ladung, je nach Bedeutendheit des Gegenstandes, unter der Bedrohung mit dem *consilium abeundi* oder der Relegation, welche demnächst eventualiter ohne besondere Genehmigung des gesammten Conciliums auszusprechen sind.

§ 80.

Die Pedellen und Polizei-Officianten, sowie überhaupt alle zur Aufrechterhaltung der Gesetze bestimmten Beamte haben, wenn sie ein Disciplinar-Vergehen eines Studirenden durch eigene Anschauung wahrgenommen haben und diese ihre Wahrnehmung auf ihren geleisteten Dienst eid versichern vollen Glauben, und es kann ihre Aussage nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

Insbesondere findet dies auch bei ihnen selbst in Ausübung ihres Amts widerfahrenden Beleidigungen statt.

§ 81.

Wenn in den Fällen, in welchen bei gerichtlichen Untersuchungen die Ableistung eines Eides Statt findet, nach dem Ermessen der Behörde das Abgeben des Ehrenworts eines Studirenden die Stelle des an und für sich ebenso zulässigen Eides vertreten soll (§ 60), so wird ein solches Ehrenwort durch einen den Mitgliedern des Engeren Conciliums ertheilten Handschlag und durch Unterschrift einer in das Protocoll wörtlich eingerückten Erklärung gegeben.

§ 82.

Sowie überhaupt Milderungs- und Schärfungsgründe bei Beurtheilung eines Disciplinar-Vergehens in Erwägung gezogen werden können, so soll insbesondere hierbei das frühere, in jeder Hinsicht gute und musterhafte Betragen eines Studirenden, sowie ein sofortiges offenes Geständniss als

Milderungsgrund, und der frühere tadelnswerthe Lebenswandel eines Studirenden, sowie hartnäckiges Leugnen als Schärfungsgrund die geeignete Berücksichtigung finden.

Bei vorliegenden besonderen Schärfungsgründen kann nicht allein auf eine höhere, als die gewöhnliche Strafe derselben Gattung, sondern auch auf eine härtere StrafGattung erkannt werden.

§ 83.

Alle in Disciplinarsachen zu ertheilenden Erkenntnisse sind schriftlich und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen abzufassen, und es wird davon auf Antrag der Betheiligten eine Abschrift bewilligt.

Dagegen ist die Einsicht der betreffenden Acten den Betheiligten oder für dieselben einem Dritten nie zu gestatten.

Auch haben die Studirenden kein Recht, die Namhaftmachung der Denuncianten oder Zeugen zu verlangen.

§ 84.

Ein gleiches Verfahren, wie gegen Denjenigen, der im Laufe einer Untersuchung Stadtarrest erhalten hat (§ 79), tritt gegen Denjenigen ein, der, wenn er keinen Stadtarrest bekommen hat, nach begonnener Untersuchung sich länger als acht Tage ohne Erlaubniss der Disciplinar-Behörde aus der Universitäts-Stadt entfernt, oder sich der Verbüssung einer Disciplinarstrafe durch seine Entfernung zu entziehen sucht.

§ 85.

Die Recusation und die Perhorrescenz mit dem Erbieten zum Perhorrescenz-Eide findet in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Studirende hinsichtlich des Engern Conciliums oder einzelner Mitglieder desselben nicht statt.

§ 86.

Alle Strafen müssen thunlichst bald vollzogen, die Carcerstrafen namentlich, wenn nicht ausserordentliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen — worüber das Engere Concilium entscheidet — spätestens binnen drei Tagen nach Publikation oder resp. eingetretener Rechtskraft der Condemnator-Urthel (§ 87) angetreten und wenn sie nicht über acht Tage dauern sollen, in ununterbrochener Dauer, Krankheitsfälle ausgenommen, abgesessen werden. Lautet das Erkenntniss auf längere, als achttägige Carcerstrafe, so steht es dem Verurtheilten frei, darauf anzutragen, dass die Vollziehung der über jenen Zeitraum hinausgehenden Strafe bis zu den

nächsten Ferien ausgesetzt bleiben möge. Ob einem solchen Verlangen nachzugeben sei, hat das Engere Concilium zu entscheiden.

Der Incarcerirte hat auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Famulus ist daher auch ausser der Herbeischaffung dieser Bedürfnisse auf Mehreres nicht anzusinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Famulus seiner Pflicht gemäss sofort dem Rector anzuzeigen.

Dem Rector und dem *Assessor perpetuus* liegt ob, von Zeit zu Zeit die Carcer unvermuthet zu visitiren und für sofortige Abstellung etwa befindener Mängel und Unordnungen Sorge zu tragen.

§ 87.

In Disciplinarsachen gegen Studierende finden Rechtsmittel überall nicht Statt, es wäre denn, dass der Rector für sich allein eine härtere Strafe verhängt hätte, als ihm nach § 70 dieser Statuten zu verhängen freisteht. In solchen Fällen findet ein Recurs an das Engere Concilium Statt, welcher jedoch sofort ergriffen und registrirt werden muss. Der Rector ist verpflichtet, dergleichen Recurssachen, in denen er übrigens sein volles Stimmrecht behält, unverzüglich an das Engere Concilium zu bringen. Erscheint der Recurrent vor den Schranken, was ihm auf Verlangen jedes Mal gestattet werden muss, so übernimmt der Exrector den Vorsitz.

Abschnitt VII.

Von der Controlirung des Betragens, sowie des Fleisses der Studierenden und der gegen sie erkannten Strafen. *)

§ 88.

Dem mit dem Besuche der Universität verbundenen Zwecke erscheint es angemessen, dass der Fleiss, der Anstand, der sittliche Ton und die Eintracht unter den Studierenden von den Universitäts-Behörden und den einzelnen öffentlichen Lehrern fortwährend bewacht, dass von diesen zeitig und warnend auf die Einzelnen eingewirkt werde, und dass solche, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiss und Verschwendung beweisen, dass sie nicht würdig sind, einer Anstalt, die jene Zwecke verfolgt, welche die Aufgabe des Universitätslebens sind, anzugehören, von der Disciplinar-Behörde ohne

*) Vgl. wegen der einjährig Freiwilligen die Ministerial-Verfügung vom 8. October 1867,

förmliche Verweisung durch das *consilium abeundi* oder durch die Relegation ihren Eltern oder Vormündern zurückgeschickt werden, damit diese vor Allem jene Erziehung vollenden, die bei einem jungen Manne, der die Universität bezieht, vorausgesetzt werden muss, wenn er selbst mit Nutzen auf dieser höheren Bildungs-Anstalt verweilen und dadurch, dass er ihr angehört, dieselbe nicht entehren will.

§ 89.

Der Universitäts-Secretär hat ein vollständiges Verzeichniss aller bei dem Engeren Concilium vorgekommenen Disciplinarfälle mit Bezeichnung der Personen zu halten und in dies Register auch die Strafen einzutragen, welche von anderen Behörden verfügt oder erkannt sind.

Abschnitt VIII.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Studirenden, insbesondere von deren Schuldverbindlichkeiten.

§§ 90 bis 102 sind durch Ah. Verfügung vom 19. December 1889 folgendermassen abgeändert:

§ 90.

Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den privatrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Rechtes. Auch findet, abgesehen von der Bestimmung im § 91 im Wege disciplinarischen Verfahrens die Vormerkung einer Forderung gegen einen Studirenden durch das Engere Concil zu der Wirkung, dass, so lange bis der Gläubiger vollständig befriedigt, bezw. mit seiner Forderung rechtskräftig abgewiesen worden ist, die im Besitz der Universitätsbehörde befindlichen Legitimationspapiere und das academische Abgangszeugniss dem Schuldner, bezw. dem angeblichen Schuldner nicht ausgefolgt werden, in Zukunft nicht mehr statt.

§ 91.

Dahingegen können auch fernerhin die Forderungen der Universität, der Universitäts-Behörden und Institute, sowie die Honorarforderungen der academischen Lehrer, soweit dieselben fällig sind, von den Gläubigern beim

Engeren Concil zur Meldung gebracht werden, damit auf dem Wege der Disciplin die Befriedigung solcher Forderungen gegen Studirende erzielt werde.

§ 92.

Die angemeldete Forderung wird von dem Engeren Concil vorgemerkt. Die Vormerkung ist jedoch wieder aufzuheben, wenn die Forderung von dem Studirenden bestritten wird und wenn der Gläubiger nicht binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist sich über die Betretung des Rechtsweges ausweist, oder sobald der angebliche Schuldner hinreichende Sicherheit dafür beibringt, dass im Falle seiner Verurtheilung die Schuld nebst etwaigen Processkosten werde bezahlt werden.

§ 93.

Die Vormerkung einer Forderung gegen einen Studirenden hat die Wirkung, dass, so lange bis der Gläubiger vollständig befriedigt, bezw. mit seiner Forderung rechtskräftig abgewiesen worden ist, die im Besitze der Universitätsbehörde befindlichen Legitimationspapiere und das academische Abgangszeugniss dem Schuldner, bezw. dem angeblichen Schuldner nicht ausgefolgt werden.

§ 94.

Bezüglich der nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen schon jetzt vorgemerkten Forderungen anderer als der im § 91 erwähnten Gläubiger behält es bei der Vorschrift des § 93 sein Bewenden.

§ 95.

Von der Belegung der Zeugnisse wird den Eltern, bezw. dem Vormunde des Studirenden Mittheilung gemacht.

§ 96.

Ein Abgangszeugniss von der Universität erhält Niemand, ehe er einen Schein der Verwaltung der Universitäts-Bibliothek darüber beigebracht hat, dass von Seiten derselben Ansprüche an ihn nicht erhoben werden.

§ 97.

Die vom *Assessor perpetuus* unter Mitunterschrift des Universitäts-Secretärs aufgenommenen Verhandlungen über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

Anhang.

Ministerial-Verfügung

vom 8. October 1867.

. . . Wie nun . . . die academischen Disciplinar-Statuten für die studirenden einjährigen Freiwilligen in ihrer Qualität als Inhaber des academischen Bürgerrechts verbindliche Kraft behalten, so bleibt für diese Freiwilligen neben der Militär-Disciplinargewalt auch die academische Disciplinargewalt bei Bestande. Die Rücksichten auf den militärischen Dienst erfordern aber unbedingt, dass die militärische Qualität der im Besitze des academischen Bürgerrechts befindlichen einjährigen Freiwilligen als die rechtlich prävalirende anerkannt wird.

Die Universitäts-Behörden werden daher angewiesen, das hervorgehobene Princip zu beachten und in Gemässheit desselben in Sonderheit in nachstehenden Punkten bei Ausübung der academischen Disciplinargewalt zu verfahren.

1. In den Fällen, in welchen eine Vergehung eines einjährigen Freiwilligen sowohl vom Gesichtspunkte der militärischen Disciplin als auch von demjenigen der academischen Disciplin strafbar ist, gebührt die Bestrafung vorzugsweise der Militärbehörde, und hat deshalb die academische Behörde, falls eine derartige Vergehung bei ihr zur Anzeige kommt, dieselbe der Militärbehörde zu überweisen. Nachdem die Letztere in der betreffenden Sache cognoscirt und — wie immer geschehen wird — von dem Resultate der angestellten Cognition der academischen Behörde Mittheilung gemacht hat, so steht dieser das Recht einer weiteren Cognition nur insoweit zu, als auf die betreffende Vergehung allein oder

neben anderen lediglich academische Strafen (Ehrenstrafen und Entziehung academischer Beneficien) gesetzt sind.

2. Die von den Universitätsbehörden erlassenen Vorladungen sind dem Chef der Compagnie, oder wenn dieser abwesend ist, dem Commandeur derselben zu behändigen, und wird von dem betreffenden Officier auf der der Vorladung jedesmal beizulegenden Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen bemerkt werden, dass die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden solle.
3. Die Universitätsbehörden haben wegen Vollstreckung der von ihnen wider einjährig Freiwillige erkannten Freiheitsstrafen Ersuchungsschreiben an das für dieselben competente Militärgericht zu erlassen, welches diese Strafen nach erfolgter Verwandlung in eine entsprechende militärische Freiheitsstrafe (also der Carcerstrafe in gelinden Arrest) zur Ausführung bringen wird.